

ZH_OBERGERICHT RA250002 vom 8. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA250002

FR: ZH_OBERGERICHT RA250002 du 8 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RA250002 del 8 aprile 2025

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid, Urk. 2 Dis- positivziffer 4). Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Zustellung an die Vertretung (Art. 137 ZPO). Die angefochtene Verfügung wurde dem Kläger bzw. dessen Rechtsvertreter am 12. März 2025 zugestellt (Urk. 7/10/1), womit die Beschwerde- frist am 24. März 2025 endete. Damit ist die Beschwerde verspätet erfolgt, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 13'150.– (Urk. 7/1). Es ist damit kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Kläger aufgrund seines Unterliegens und dem Beschwerdegegner mangels Umtrieben (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.